

Fahrtkosten:

Erste Wahl sollen immer **öffentliche Verkehrsmittel** sein, hierfür gilt:

- Tickets für den ÖPNV können erstattet werden, aber nur bei Vorlage der Originalbelege/Fahrkarten
- für bereits vorhandene Studententickets oder Abos können wir keine Anteile auszahlen

Für Fahrten mit dem Auto:

- Wenn man trotzdem **ohne Grund** mit einem privaten Auto fährt, darf man bis zu 50 km immer 0,30 € abrechnen, jeder weitere Kilometer wird dann mit 0,20 € berechnet.
- Hat man einen Grund, Auto zu fahren, z.B. bei
 - a) **Personenmitnahme** oder
 - b) **Requisitenmitnahme**darf man für alle gefahrenen km direkt 0,30 € abrechnen.

Für alle Fahrten gilt: Die Gesamtsumme von 100 € darf nicht überschritten werden.

Verpflegung

Die Verpflegung darf bei **Ganztagsveranstaltungen** bis zu 12 € pro Person betragen.

Für Snacks zwischendurch rechnet man etwa 1-3 € pro Person. Die Angaben beziehen sich auf eine Verpflegung inklusive Getränke.

Das Pfand muss bei den Abrechnungen wieder rausgerechnet werden.

Bitte denkt an alle Original-Belege.

Materialausleihe, Kostümausleihe & Bastelmaterial

Für das Ausleihen von schon vorhandenem Material (Requisiten, Kostüme, Technik...) können wir einen kleinen Anteil an „Abnutzungsgebühr“ zahlen. Als Richtwert könnt ihr hier 5% der Antragssumme rechnen. Ebenso für Bastelmaterial, damit ist gemeint: Stoffe, um sich Kostüme zu nähen; Baumarkt-Material um Requisiten selbst zu bauen (z.B. Holzstäbe und Fahrradschläuche für Flowersticks) etc.

Bitte denkt auch hier an alle Original-Belege.

Materialkauf & Raummiete

Neuanschaffungen (Requisiten, ...) sowie Raummiete können nur in Ausnahmefällen gezahlt werden und richten sich nach der Höhe der Antragssumme. Sollte Material angeschafft werden, gehört es faktisch der LAG Zirkuspädagogik NRW, darf aber beim jeweiligen Zirkus weitergenutzt werden bzw. lagern. Im Bedarfsfall müssen die Requisiten an die LAG ausgeliehen werden.

Mehrwertsteuer

Nach unserem momentanen Wissensstand wird für das Unterrichten von Kindern keine Mehrwertsteuer erhoben. In diesem Fall sind alle Dozent*innen von der MwSt befreit. Diese Regelung gilt nicht für das Unterrichten von Erwachsenen.